



# Infodienst Landwirtschaft 1/2018

Informations- und Servicestelle Rötha



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>03</b>
<b>Förderung</b> .....	<b>03</b>
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 .....	03
Antragstellung ab 2018 mit DIANAweb .....	05
Einzug von Zahlungsansprüchen wegen zweimaliger Nichtnutzung .....	05
Neuer Aufruf zur Investitionsförderung .....	06
Förderung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Wissenstransfer) ....	06
<b>Landwirtschaftliche Erzeugung</b> .....	<b>07</b>
Die Stoffstrombilanzverordnung – eine neue düngerechtliche Regelung für die Landwirte .....	07
Verschärfte Anforderung für die Gewährung des Luftreinhaltbonus nach EEG .....	08
Koi-Herpes-Virus – auf dem Vormarsch? .....	09
<b>Beratung</b> .....	<b>09</b>
Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Ruhestand näher rückt / Wie weiter mit den Rentnern, die noch Landwirte sind? .....	09
<b>Befragungen</b> .....	<b>11</b>
Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Befragung zu Agrarumweltmaßnahmen .....	11
Umfrage zu Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe .....	11
<b>Veranstaltungen und Bildungsangebote</b> .....	<b>12</b>
Unternehmensbefragung zum Personalmanagement in landwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen .....	12
Pflanzenbautagung 2018 .....	12
Wirken die neuen Agrarumweltmaßnahmen? .....	13
Tagung über Nutzung nachwachsender Rohstoffe .....	13
Landeswettbewerb im Leistungsmelken 2018 .....	14
23. Europäischer Bauernmarkt in Plauen .....	14
Veranstaltungen des LfULG von Februar bis Anfang April 2018 .....	14
<b>Veröffentlichungen</b> .....	<b>16</b>
Neue Veröffentlichungen des LfULG .....	16
<b>Informationen der Informations- und Servicestelle Rötha</b>	
<b>Förderung</b> .....	<b>17</b>
Ergänzende Hinweise zur Antragstellung! .....	17
<b>Landwirtschaftliche Erzeugung</b> .....	<b>17</b>
Die Stoffstrombilanzverordnung – eine neue düngerechtliche Regelung für die Landwirte .....	17
Aktuelle Hinweise zur Düngeverordnung (DüV) .....	18
<b>Veranstaltungen und Bildungsangebote</b> .....	<b>19</b>
Veranstaltungstermine .....	19
Einladung zur Fachexkursion des Röthaer Rinderzuchtvereins .....	19
Bauernmarkt im Landwirtschaftsbetrieb Kitzscher .....	19

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ende vergangenen Jahres hat die EU-Kommission erste Vorschläge zur Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Jahr 2020 vorgelegt. Über diese Vorschläge berichten wir in diesem Heft ausführlich.

Aus Anlass der nun beginnenden Diskussion möchte Sie das LfULG zu Ihrer Meinung über die aktuellen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen befragen. Die Befragung erfolgt im Rahmen der ELER-Fachbegleitung. Die Ergebnisse sollen in die Vorschläge für die neue Förderperiode einfließen. Ich bitte Sie ausdrücklich, sich an dieser Befragung zu beteiligen. Sie haben damit die Möglichkeit, Einfluss auf die Entwicklung unserer Agrarumweltmaßnahmen zu nehmen.

Details finden Sie im Beitrag „Weil uns Ihre Meinung wichtig ist – Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Befragung zu Agrarumweltmaßnahmen“. Die Bitte, sich zu beteiligen, betrifft natürlich auch die anderen beiden Befragungen in diesem Heft.

Sicher haben Sie es bemerkt: Dieser Infodienst ist etwas anders gestaltet als bisher. Wir folgen damit der Anregung einer Leserin. Sie wies darauf hin, dass öfter Artikel nachgeschlagen werden und bat, dies zu erleichtern. Wir meinen, dies betrifft viele Leser. Aus diesem Grund stellen wir ab sofort jedem Infodienst ein Inhaltsverzeichnis voran und ordnen die Beiträge nach Rubriken.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr



Norbert Eichkorn

Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



## Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020

### Diskussionsstand

Die EU-KOM hat am 29.11.2017 ihre Mitteilung zur Zukunft der GAP vorgestellt. In dieser legt sie ihre grundsätzlichen Vorstellungen über die strategische und inhaltliche Ausrichtung der **GAP nach 2020** dar. Details und konkrete Zahlen werden von der KOM noch nicht genannt. Über die finanziellen Rahmenbedingungen für die zukünftige GAP wird in den Verhandlungen zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (Entwurf Mai 2018) entschieden. Erste Entwürfe von EU-Verordnungen zur künftigen GAP sind für Juni 2018 angekündigt.

Eckpunkte der KOM-Mitteilung sind:

- Erhalt der Zwei-Säulen-Struktur
- wirksamere, gerechtere und gezieltere Ausgestaltung der Direktzahlungen, Prüfung von vier Optionen: obligatorische Kappung (mit Berücksichtigung Beschäftigungseffekte), Degression, Ausweitung Umverteilungsprämie, Beschränkung Zahlungen auf diejenigen, die aktive Landwirtschaft betreiben, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen
- weiterer Abbau der unterschiedlichen Direktzahlungs-Beträge zwischen den Mitgliedstaaten
- Vereinfachung und stärkere Ergebnisorientierung der Förderung, Verzicht auf Detailvorgaben durch die KOM in beiden Säulen
- stärkere Verantwortung für die Mitgliedstaaten – in nationalen Strategieplänen sollen sie eigene Ziele und Maßnahmen der 1. und 2. Säule festlegen, nach welchen die EU-Mittel ausgereicht werden
- Ersatz der derzeitigen umweltbezogenen Anforderungen in den GAP-Zahlungen wie Cross Compliance, Greening der Direktzahlungen und freiwillige Agrarumweltmaßnahmen durch obligatorische und freiwillige Maßnahmen der 1. und 2. Säule (Festlegung durch die Mitgliedstaaten)

## Förderung

- mehr Mitspracherecht für die Mitgliedstaaten bei Verwaltung und Kontrolle
- besondere Unterstützung der ländlichen Gebiete (Stärkung Infrastruktur, neue Wertschöpfungsketten, Bioökonomie, Digitalisierung)
- Stärkung Junglandwirteförderung, Begleitung Generationswechsel
- Förderung der Nutzung moderner Technologien
- Umsetzung Verbrauchererwartungen an Gesundheit, Ernährung, Lebensmittelverschwendung, Tierschutz.

Die Agrarministerinnen und Agrarminister der Länder haben sich Mitte Januar 2018 auf gemeinsame Anliegen geeinigt, welche die Bundesregierung in die Verhandlungen in Brüssel mit einbringen soll. Sie sprachen sich aus für einen starken EU-Agrarhaushalt, für mehr Vereinfachung, für mehr Flexibilität. Man war sich einig darüber, dass die GAP grüner, zielgerichteter und effektiver werden muss. Eine Basisabsicherung für die Betriebe soll bestehen bleiben, die Höhe der Zahlungen muss dem Ziel der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung gerecht werden. Besonderes Augenmerk soll auf bäuerlich wirtschaftende Betriebe und die dort tätigen Arbeitskräfte gelegt werden. Zwischen den Ländern bestand Einvernehmen darin, ein Mindestmaß an Marktordnungsregelungen auf EU-Ebene beizubehalten, jedoch ist auch eine Stärkung der freiwilligen Instrumente zum Risikomanagement nötig. In den nächsten Wochen wird sich der Agrarrat intensiv mit den Kommissionsvorschlägen zur GAP nach 2020 beschäftigen.

Auch für die laufende Förderperiode wurden in Brüssel zum Ende des letzten Jahres Änderungen verabschiedet. Die sogenannte Omnibus-Verordnung (VO (EU) 2017/2393) beinhaltet zahlreiche Neuerungen, welche seit dem 01.01.2018 gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht noch eigene, nationale Spielräume ausgestaltende Regelungen dazu beschließen. Dies betrifft insbesondere:

#### ■ Direktzahlungen

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, auf die verwaltungsaufwendige Umsetzung des „aktiven Landwirts“ zu verzichten. Einige Regelungen zum Dauergrünland wurden geändert, womit jedoch unmittelbar keine nennenswerten Auswirkungen für den Landwirt verbunden sind bzw. sich erst abschließend aus der nationalen, rechtlichen Umsetzung ergeben. Die Pflanzenarten Chinaschilf (*Miscanthus*) und durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum*) sowie für Honigpflanzen genutzte Brachflächen („Bienenweide“) werden als ökologische Vorrangflächen anerkannt. Bei Eiweißpflanzen wurde der Gewichtungsfaktor auf 1,0 und bei Kurzumtriebsplantagen auf 0,5 erhöht. Zahlungen für Junglandwirte können auf 5 Jahre verlängert werden, auch wenn die Beantragung nicht unmittelbar ab Erstniederlassung erfolgte. Die Mitgliedstaaten können ihre Entscheidungen zu gekoppelten Zahlungen (gibt es in DE nicht) jetzt jährlich überprüfen. Es besteht für die Mitgliedstaaten bis 01.08.2018 die Möglichkeit, die schon getroffenen Regelungen zu Umverteilung und Umschichtung zwischen der 1. und 2. Säule der GAP zu überprüfen. Bereits im Vorfeld der Omnibus-Verordnung wurde ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen beschlossen, welches ebenfalls mit Beginn dieses Jahres in Kraft getreten ist.

#### ■ Gemeinsame Marktorganisation

Die Mitgliedstaaten können künftig ein Preis-Mengen-Element in Milchlieferverträgen vorschreiben. Erzeugerorganisationen werden gestärkt – das bisherige kartellrechtliche Vorrecht der gemeinsamen Beschaffung von Betriebsmitteln im Rindfleisch- und Getreidesektor wird auf alle Sektoren ausgedehnt.

#### ■ Entwicklung des ländlichen Raums

Die Risikoinstrumente wurden verbessert: Sektor-Einkommensstabilisierungen sind ab 20 % Auslöseschwelle möglich, ebenfalls die Auslöseschwelle für die Unterstützung von Versicherungen wurde auf 20 % gesenkt (das Instrument wird in Deutschland derzeit nicht angewendet).

Details zur Umsetzung in Deutschland werden sich in den nächsten Wochen ergeben und sollen dann im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Antragstellung 2018 im folgenden Infodienst 2/2018 abgebildet werden.

Weitere Informationen zu den o.a. Punkten finden Sie unter

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-4841\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4841_de.htm)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2393&from=DE>

**Ansprechpartner SMUL:**

Katrin Fichtner

Telefon: 0351/564-2317

E-Mail: [katrin.fichtner@smul.sachsen.de](mailto:katrin.fichtner@smul.sachsen.de)

# Antragstellung ab 2018 mit DIANAweb

Die Antragstellung in Sachsen erfolgt ab 2018 webbasiert mit DIANAweb. Damit muss ab 2018 kein Programm mehr lokal auf dem Rechner installiert werden, sondern die Bearbeitung des Antrags auf Direktzahlungen und Agrarförderung erfolgt online direkt im Browser.

Folgende technische Voraussetzungen sind erforderlich:

- Internet-Zugang
- empfohlen: DSL > 1.000 kBit (1 MBit/s) und Flatrate
- Systemanforderungen (PC, Notebook): 2 GB RAM
- Monitor Auflösung: 1.024 x 768 oder höher
- Internet Browser: Firefox, Chrome, Microsoft Edge
- im Browser: JavaScript aktiviert
- Popup Blocker deaktiviert zum Drucken des Datenbegleitscheins
- Drucker
- Adobe Reader ab der Version 9.0 oder vergleichbares Programm zum Lesen von pdf-Dateien

DIANAweb wird voraussichtlich Anfang März (10. KW) bereitgestellt.

Bitte informieren Sie sich auch im Internet unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1053.htm>

über den genauen Termin und die aufzurufende Seite.

Für die Anmeldung an DIANAweb benötigen Sie eine sächsische 10stellige Betriebsnummer (BNR10) und eine in Sachsen vergebene 15stellige Betriebsnummer (BNR15) sowie die zu dieser Nummer passende ZID-PIN (vom Sächsischen Landeskontrollverband LKV erhalten).

Alle erforderlichen Formulare sind in DIANAweb integriert. Die Anwendung unterstützt Sie bei der korrekten Antragstellung durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in und zwischen den Formularen sowie durch Anzeigen von Pflichtfeldern und Hinweisen zu den auszufüllenden Feldern. Auch die lage- und größengenaue Erfassung der Schläge und der ökologischen Vorrangflächen erfolgt ab 2018 direkt auf der Weboberfläche. Mit dem Umstieg auf das neue GIS-Programm steht Ihnen der gewohnte Funktionsumfang – optisch aufgefrischt – weiterhin zur Verfügung. Die Vorjahresdaten vom Amt – eigene Flächen sowie die der Nachbarn – müssen zukünftig nicht mehr separat abgerufen werden, sondern stehen sofort mit dem Start der Anwendung bereit.

Die Verpflichtung zur lage- und größengenaue Erfassung von Schlägen und ökologischen Vorrangflächen – GIS-Antrag – gilt ab 2018 nicht nur für sächsische Flächen, sondern bundeslandübergreifend, d. h. für alle Flächen, die darüber hinaus in einem oder mehreren anderen Bundesländern bewirtschaftet werden. Bitte informieren Sie sich im jeweiligen Bundesland, in dem Sie noch Flächen bewirtschaften. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

**Ansprechpartner LfULG:**  
*Örtlich zuständige Förder- und  
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.  
Informations- und Servicestellen (ISS)*

## Einzug von Zahlungsansprüchen wegen zweimaliger Nichtnutzung

Bereits im Infodienst 2/2017 wurde ausführlich über die Regeln des Einzugs von Zahlungsansprüchen (ZA) in die nationale Reserve wegen zweimaliger Nichtnutzung informiert (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27970>). Nach der Schlusszahlung der Direktzahlungen Ende April wird die Nutzung der ZA für das Antragsjahr 2017 endgültig feststehen. Unmittelbar danach werden durch die Agrarverwaltung ZA in dem Umfang eingezogen, wie sie zweimalig (2016 und 2017) nicht genutzt wurden. Der Einzug erfolgt dabei **rückwirkend zum 16. Mai 2017**, dem Tag nach dem Schlusstermin für die Antragstellung 2017. Betroffene Betriebsinhaber erhalten einen Bescheid über den Einzug. Eine individuelle Anhörung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht vorgesehen, da die Entscheidung allein auf der festgestell-

**Ansprechpartner LfULG:**  
Örtlich zuständige Förder- und  
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.  
Informations- und Servicestellen (ISS)

ten Nutzung von ZA beruht und kaum weitere entscheidungsrelevante Sachverhalte vorgetragen werden könnten. Um Überzahlungen und andere unerwünschte Folgen zu vermeiden, wird der Einzug sofort mit dem Bescheid vollzogen, d. h. ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Selbstverständlich steht dieses Rechtsmittel aber dennoch zur Verfügung. Im Falle einer Stattgabe würden die ZA später rückwirkend wieder zugeteilt.

Durch den Einzug von ZA, aber auch durch zwischenzeitliche Übertragungen oder betriebliche Umstrukturierungen, kann es zu unerwarteten Auswirkungen auf die Anzahl verfügbarer ZA für das Antragsjahr 2018 kommen. Überprüfen Sie daher unbedingt rechtzeitig vor dem **Stichtag 15. Mai** die Anzahl prämienerrelevanter ZA in Ihrem ZA-Konto (<https://www3.zi-daten.de/>)

## Neuer Aufruf zur Investitionsförderung

### Informationsveranstaltung zur Antragstellung

Ist eine Investition geplant? Soll dazu eine Förderung in Anspruch genommen werden? JA? Dann ist die Informationsveranstaltung zur Investitionsförderung genau das Richtige.

Die Bewilligungsstelle lädt anlässlich des Aufrufes der Investitionsförderrichtlinie LIW 2014, Teil II nach Dresden-Klotzsche ein. Es werden die wichtigsten Schritte zur Investitionsvorbereitung dargestellt und erforderliche Unterlagen für die Antragstellung erläutert. Sie erhalten Antwort auf Ihre Fragen rund um die Investitionsförderung.

Ort: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Zur Wetterwarte 11  
01109 Dresden, Raum 200

Termin: Donnerstag, den **01. März 2018**, 10 – 13 Uhr

**Ansprechpartner LfULG:**  
Barbara Fischer  
Telefon: 0351 8928-3800  
E-Mail: [barbara.fischer@smul.sachsen.de](mailto:barbara.fischer@smul.sachsen.de)

Gudrun Krawczyk  
Telefon: 0351 8928-3801  
E-Mail: [gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de](mailto:gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de)

Aufgrund begrenzter Teilnehmerzahl wird um Anmeldung unter Angabe von Name, Anschrift (sowie ggf. Mailadresse) und Telefonnummer bis **spätestens 23. Februar** gebeten.

Hinweis: Der Aufruf ist für Anfang Februar geplant. Die dazugehörige Richtlinie und weitere Erläuterungen, auch zur Vorbereitung für das Seminar, finden Sie hier: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>.

## Förderung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Wissenstransfer)

### Sachsen unterstützt Workshops, Arbeitskreise, Fachtagungen und -veranstaltungen durch ELER-Mittel

In Sachsen stehen ELER-Mittel bereit, mit denen Workshops, Arbeitskreise, Fachtagungen und -veranstaltungen einschließlich Demonstrationsvorhaben in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gefördert werden. **Bis zum 6. April 2018** können sich Anbieter, die Veranstaltungen organisieren und durchführen wollen, um eine Förderung bewerben. Anbieter des Vorhabens müssen nicht zwingend in Sachsen angesiedelt sein. Der Regelförderungssatz liegt bei 80 Prozent. Die konkreten Bedingungen für eine Antragstellung ergeben sich aus der Richtlinie „Landwirtschaft, Innovationen, Wissenstransfer (LIW/2014)“. Die Richtlinie, weitere Informationen sowie die Antragsformulare können unter der unten angegebenen Internetseite nachgelesen werden.

Die Förderbedingungen gewähren dem Antragsteller einen hohen Gestaltungsspielraum. Es werden lediglich allgemeine inhaltliche Schwerpunkte vorgegeben. Spezifische Inhalte und Methoden werden vom Antragsteller selbst konzipiert. Diese Vorgaben sollen die Umsetzung von praxisnahen und aktuellen Themen fördern.

**Workshop – Tipps zur Antragstellung Wissenstransfer:** Ein Workshop für Interessenten findet am **6. Februar 2018** von **10.00 bis 12.00 Uhr** in Dresden-Pillnitz statt. Teilnehmer erhalten Informationen zur Förderung sowie Hinweise zur Antragstellung. Veranstaltungsort ist die Fachschule für Gartenbau und Agrartechnik, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz, Hörsaal 1.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Um eine Anmeldung wird gebeten. Bitte schicken Sie dazu eine E-Mail an Tanja Mucke. Die E-Mailadresse finden Sie in der Seitenspalte.

Der Workshop ist Teil der Zukunftsinitiative simul+ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL).

Aufruf und Antragsformulare: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4770.htm>

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung: [www.lsnq.de/wissenstransfer](http://www.lsnq.de/wissenstransfer)

**Ansprechpartner LfULG:**

Tanja Mucke

Telefon: 0351 2612-2103

E-Mail: [tanja.mucke@smul.sachsen.de](mailto:tanja.mucke@smul.sachsen.de)

## Die Stoffstrombilanzverordnung – eine neue düngerechtliche Regelung für die Landwirte

## Landwirtschaftliche Erzeugung

Am 01. Januar 2018 ist die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen, kurz **Stoffstrombilanzverordnung** (StoffBiV)“ in Kraft getreten (BGBl. 2017 Teil I Nr. 79 vom 22. Dezember 2017).

Für wen gilt die Stoffstrombilanzverordnung bereits ab 01.01.2018?

- Betriebe mit > 50 Großvieheinheiten (GV) oder > 30 ha LN bei einer Tierbesatzdichte von jeweils > 2,5 GV/ha,
- viehhaltende Betriebe mit einem betriebseigenen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von > 750 kg Stickstoff (N)/Jahr, die die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn diese Betriebe Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen (Bagatellgrenze bis 750 kg N/Jahr) und
- Betriebe die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem der o. g. viehhaltenden Betriebe in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Bevor **ab dem Jahr 2023** fast alle landwirtschaftlichen Betriebe zur Stoffstrombilanzierung gemäß § 1 Absatz 3 StoffBiV verpflichtet sind, ist im Düngegesetz vorgeschrieben, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung überprüft. Diese Evaluierung muss **bis spätestens 31.12.2021** abgeschlossen sein. Im Ergebnis sind Anpassungen der derzeitigen Regelung möglich.

### Was müssen die betroffenen Betriebe tun?

Die in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Betriebsinhaber müssen **jährlich eine betriebliche Stoffstrombilanz** für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor erstellen.

Dazu ist es notwendig, zu ermitteln:

die dem Betrieb innerhalb des Bezugsjahres zugeführten Nährstoffmengen,

- insbesondere durch Futtermittel, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate, landwirtschaftliche Nutztiere, die symbiotische N-Bindung angebaute Leguminosen sowie Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, jedoch nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)

und die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen,

- z. B. durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Düngemittel, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut, landwirtschaftliche Nutztiere.

Die entsprechenden Belege – insbesondere Rechnungen oder Lieferscheine – für die jeweilige Zufuhr oder Abgabe, sind geordnet bereitzuhalten.

Alle Unterlagen und Aufzeichnungen sind **mindestens 7 Jahre** aufzubewahren.

Soweit vorgeschriebene Kennzeichnungen oder eigene Untersuchungen auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vorliegen, sind diese für die Ermittlung der Gehalte heranzuziehen. Ansonsten sind die in dem umfassenden Anlagenteil der Verordnung enthaltenen Mindestwerte (Anlage 1 StoffBiV), die weitgehend den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) entsprechen, zu berücksichtigen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten die nicht in der Anlage erfasst sind, können vom LfULG herausgegebene Richtwerte verwendet werden.

Für die betroffenen Betriebsinhaber bestehen gem. § 7 StoffBiV ab sofort folgende **Aufzeichnungspflichten**:

- Dem Betrieb zugeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren  
**Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr**
- Vom Betrieb abgegebene Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren  
**Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe**
- Ausgangsdaten, Ergebnisse und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen, einschließlich der Bilanzwertermittlung  
**Frist: spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres**

Das Bezugsjahr ist gem. § 3 Absatz 2 StoffBiV vom Betriebsinhaber vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Bilanz festzulegen und muss mindestens für die drei Bezugsjahre, die zur Erstellung der fortgeschriebenen dreijährigen Bilanz erforderlich sind, beibehalten werden. Als Bezugsjahr ist das vom Betriebsinhaber für die Erstellung des Nährstoffvergleichs nach der Düngeverordnung gewählte Düngejahr heranzuziehen.

Nach den Formvorgaben der Verordnung (Anlage 2 StoffBiV) sind gemäß § 6 Absatz 1 StoffBiV jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des festzulegenden Bezugsjahres, die jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanzen zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz zusammenzufassen (Anlage 3 StoffBiV).

Der Durchschnitt des dreijährigen Bilanzwertes für den Nährstoff Stickstoff ist jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres zu bewerten:

Hierzu gibt es entsprechend § 6 Absatz 2 StoffBiV folgende zwei Bewertungsverfahren, aus denen der landwirtschaftliche Betrieb (Flächenbewirtschaftung) ein Verfahren wählen kann:

- a) Bewertung mit einem maximal zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg N/ha (nicht für flächenlose Betriebe) oder
- b) Berechnung eines betriebsindividuellen maximal zulässigen Bilanzwertes nach einem mit Anlage 4 StoffBiV vorgegebenen Bewertungssystem, das im Einklang mit den Vorgaben der DüV steht (z. B. Vorgaben für unvermeidbare N-Verluste). Dieser Bilanzwert darf gem. § 6 Absatz 3 Nr. 2 StoffBiV um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

#### **Ansprechpartner LfULG:**

*Astrid Weinhold*

*Telefon: 035242 631-7233*

*E-Mail: [astrid.weinhold@smul.sachsen.de](mailto:astrid.weinhold@smul.sachsen.de)*

#### **Ansprechpartner SMUL:**

*Clemens Pohler*

*Telefon: 0351 564-2334*

*E-Mail: [clemens.pohler@smul.sachsen.de](mailto:clemens.pohler@smul.sachsen.de)*

Zu den neuen Anforderungen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) wird das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) kurzfristig weitere Hinweise, tiefergehende Erläuterungen und die für die Berechnung notwendigen Anlagen mit den Richtwerten sowie Formulare im Internetauftritt des SMUL zur Verfügung zu stellen.

Für die Erstellung der Stoffstrombilanzen nach Ablauf des ersten Bezugsjahres ist auch vorgesehen, ein entsprechendes Modul im Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD (Version 2019) bereit zu stellen.

## **Verschärfte Anforderung für die Gewährung des Luftreinhaltebonus nach EEG**

Bestimmte Betreiber von mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlagen erhalten auf der Grundlage der weitergeltenden Regelung aus dem EEG 2009 eine als Luftreinhaltebonus bekannte Zusatzvergütung von 1 Eurocent/kWh, soweit die zulässigen Emissionswerte für Kohlenmonoxid und Stickoxide eingehalten sind und der Emissionswert für Formaldehyd 40 mg/m<sup>3</sup> nicht übersteigt. Aufgrund des Fortschritts des Standes der Technik hat die Umweltministerkonferenz am 28. Dezember 2017 den neu gefassten Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) bestätigt, wonach der Luftreinhaltebonus **ab dem 1. Juli 2018** nur noch gewährt wird, wenn ein Emissionswert von 20 mg/m<sup>3</sup> Formaldehyd eingehalten wird.



Hintergrund ist u. a. die neue Erkenntnis, dass Formaldehyd der Kategorie 1 B nach CLP-Verordnung „kann Krebs erzeugen“ zugeordnet wurde. Deshalb haben sich die Länder auf niedrigere Emissionswerte für alle neuen und bestehenden immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verständigt, die nunmehr auch für die Gewährung des Luftreinhaltebonus zum Tragen kommen.

Um den Luftreinhaltebonus zu erhalten, müssen auch künftig durch jährliche Wiederholungsmessungen die Emissionswerte nachgewiesen werden. Im Freistaat Sachsen wird die Bonuszahlung weiterhin durch eine Bescheinigung des SMUL bestätigt, die sich automatisch verlängert, wenn innerhalb der folgenden 12 Monate eine erfolgreiche Wiederholungsmessung dem Netzbetreiber vorgelegt wird.

Da die alte Bescheinigung nun nicht mehr ausreicht, muss für die Zahlungen **ab 1. Juli 2018** eine neue beantragt werden. Ansprechpartner ist weiterhin das SMUL, Referat 53.

**Ansprechpartner SMUL:**

*Referat 53*

*Achim Bobeth*

*Telefon: 0351 564-6536*

*E-Mail: [achim.bobeth@smul.sachsen.de](mailto:achim.bobeth@smul.sachsen.de)*

## Koi-Herpes-Virus – auf dem Vormarsch?

Die Koi-Herpes Virusinfektion (KHV-I) der Karpfen hat seit ihrem Erstnachweis in Sachsen im Jahr 2003 zu massiven Verlusten in betroffenen Karpfenteichwirtschaften geführt. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenartigen Verlauf und erfasste in einigen Betrieben ganze Teichgruppen mit Mortalitätsraten bis zu 100 %.

Um der massiven existenziellen Bedrohung der betroffenen sächsischen Fischhaltungsbetriebe wirksam entgegen zu steuern, wurde durch das Staatsministerium für Soziales (SMS) und die Sächsische Tierseuchenkasse bereits 2006 ein KHV Bekämpfungsprogramm aufgelegt, welches die flächendeckende Diagnostik und Beratung der Teichwirtschaften ermöglichte und die Erarbeitung von Sanierungskonzepten unterstützte. Zusätzlich konnten in den Jahren 2009 bis 2014 durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) Mittel des Europäischen Fischereifonds (EFF) für ein KHV-Tilgungsprogramm genutzt werden. Mit Hilfe betriebsbezogener Sanierungskonzepte gelang die schrittweise Zurückdrängung der KHV-I im Freistaat, so dass 2015 nur noch 9 von 185 untersuchten Karpfenbeständen betroffen waren.

Erste Anzeichen deuten nun darauf hin, dass im kommenden Sommer ein verstärkter Ausbruch der Seuche bevorstehen könnte. In 31 von 249 untersuchten Karpfenbeständen wurde 2017 bereits KHV nachgewiesen, mit insbesondere bei Satzkarpfen erheblichen Ausfällen. Das bedeutet eine deutliche Zunahme im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren. Ein wellenförmiges Auftreten der KHV-I mit Ausbreitungstendenz in bestimmten Gebieten mit hoher Teichwirtschaftskonzentration ist zu befürchten.

Präventive Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche, wie zum Beispiel der Einsatz von Branntkalk, dürfen nicht den Naturschutzregelungen entgegenlaufen. Für Teichwirte, die Teichförderung beantragt haben, sind zudem die Vorgaben der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015) bindend. Ein Informationsblatt zur KHV-Prävention und zu Fördermöglichkeiten durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank SAB wird derzeit vom SMUL erstellt und **zum 15. Februar** auf der Internetseite unter [www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm) eingestellt werden. Bitte beachten Sie diese Informationen.

**Ansprechpartner SMUL:**

*Ulrike Weniger*

*Telefon: 0351 564 2356*

*E-Mail: [ulrike.weniger@smul.sachsen.de](mailto:ulrike.weniger@smul.sachsen.de)*

*Dr. Annett Weigel*

*Telefon: 0351 564 2353*

*E-Mail: [annett.weigel@smul.sachsen.de](mailto:annett.weigel@smul.sachsen.de)*

**Ansprechpartner LfULG für  
RL TWN/2015:**

*Örtlich zuständige Förder- und*

*Fachbildungszentren (FBZ) bzw.*

*Informations- und Servicestellen (ISS)*

**Ansprechpartner**

**Fischgesundheitsdienst:**

*Dr. Kerstin Böttcher*

*Telefon: 0351 8060880*

*E-Mail: [boettcher@tsk-sachsen.de](mailto:boettcher@tsk-sachsen.de)*

*Dr. Grit Bräuer*

*Telefon: 0351 8060818*

*E-Mail: [braeuer@tsk-sachsen.de](mailto:braeuer@tsk-sachsen.de)*

## Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Ruhestand näher rückt / Wie weiter mit den Rentnern, die noch Landwirte sind?

Die Entscheidung, den Betrieb nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter zu führen oder die Zukunft des Betriebes anderen zu überlassen fällt oft nicht leicht und sollte gründlich und rechtzeitig bedacht werden. Erheblich einfacher wird dieser Schritt, wenn die Nachfolge innerhalb der Familie geklärt wurde. Über Verträge (Hofübergabevertrag bzw. Gesellschafts- oder Pachtvertrag zuzüglich Absicherung mittels Erbvertrag oder Testament) können die entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden.

## Beratung

Nicht jeder einzelbetriebliche Landwirt möchte oder kann jedoch seine wirtschaftliche Aktivität einstellen, auch wenn sein Alter und seine geleisteten Beiträge einen Anspruch auf eine Rente begründen. Was den einzelnen dazu bewegt den Betrieb über das Renteneintrittsalter hinaus weiter zu führen hat vielfältige Ursachen. Einige sind rüstig und haben Freude an ihrer Arbeit. Manche haben nach einem abgeschlossenen Berufsleben außerhalb der Landwirtschaft endlich Zeit für den Nebenerwerbsbetrieb. Anderen fehlt der Hofnachfolger oder die erworbenen Rentenansprüche reichen nicht aus, um die Kosten des täglichen Lebens tragen zu können. Unabhängig von den Gründen gilt es für den Betriebsinhaber im Rentenalter einige Regelungen zu beachten. Sie betreffen Steuern, Renten und die Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine Besonderheit unserer Region ist es, dass die heute in den Ruhestand gehenden Landwirte in aller Regel eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung und eine Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterssicherung beantragen können. Beide Systeme agieren weitestgehend unabhängig voneinander und die Beantragung muss separat, rechtzeitig und mit den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen.

- Die Rente aus der Deutschen Rentenversicherung kann bei Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt werden.
- Die Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse kann beantragt werden,
  - wenn die Regelaltersgrenze erreicht,
  - die Wartezeit von 15 Jahren erreicht und
  - der landwirtschaftliche Betrieb abgegeben wurde.  
(Wird das landwirtschaftliche Unternehmen teilweise [auch stufenweise] abgegeben, so liegt eine rechtswirksame Abgabe erst vor, wenn der nicht abgegebene Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens 99,9 Prozent der festgesetzten Mindestgröße [8 ha] nicht mehr überschreitet.)  
(Quelle:  
[http://www.svfg.de/40-leistung/leis02\\_ak/leis0202\\_ak\\_rente/leis020202\\_ak\\_ar\\_bu/leis02020202\\_ar\\_bu\\_abgabe/index.html](http://www.svfg.de/40-leistung/leis02_ak/leis0202_ak_rente/leis020202_ak_ar_bu/leis02020202_ar_bu_abgabe/index.html))
- beide Renten können bei Erfüllung bestimmter Kriterien auch vor Eintritt der Regelaltersgrenze beantragt werden. Die Absprachen dazu müssen mit dem jeweiligen Rententräger besprochen werden.

Zum Rentenantrag gehört bei beiden Systemen der Antrag zur Krankenversicherung. Wer am Ende der beruflichen Laufbahn Landwirt war, verbleibt üblicherweise in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Wer jedoch in einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt war und einen Nebenerwerbsbetrieb in der Landwirtschaft führte, war in der Regel bei einer anderen Krankenkasse vorrangig versichert.

Bei Renteneintritt und Weiterbewirtschaftung des Unternehmens fällt diese Vorrangversicherung allerdings weg und die verpflichtende Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung lebt auf, wobei nunmehr Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer und zugleich aus der Rente zu zahlen sind.

Es ist unbedingt erforderlich, rechtzeitig auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung zuzugehen und die Modalitäten der Beitragszahlung zu klären. Ihr Steuerberater wird Ihnen zudem erläutern, welche Auswirkungen eine Weiterführung des Betriebes auf die Steuerlast haben wird.

**Wenn Sie Unterstützung bei der Wertung aller Informationen benötigen oder Sorge haben, nicht alle Aspekte bedacht oder verstanden zu haben, stehen wir Ihnen gern zur Seite.**

**Ansprechpartner Beratungsdienst zur Einkommens- und Vermögenssicherung:**

*Antje Kauffold*

*Telefon: 034206 589-23*

*Telefax: 034206 589-60*

*E-Mail: [antje.kauffold@smul.sachsen.de](mailto:antje.kauffold@smul.sachsen.de)*

*[www.smul.sachsen.de/lfulg/10774.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/10774.htm)*

*Hans-Jörg Heilmann*

*Telefon: 034206 589-31*

*Telefax: 034206 589-60*

*E-Mail:*

*[hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de](mailto:hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de)*

Weil uns Ihre Meinung wichtig ist!

## Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Befragung zu Agrarumweltmaßnahmen

Das LfULG plant für März 2018 eine Befragung zu Maßnahmen nach der RL AUK/2015 und ÖBL/2015 sowie zur Naturschutzqualifizierung nach RL NE/2014. Befragt werden alle online erreichbaren sächsischen Landwirte und Landbewirtschafter. Die Befragung erfolgt im Rahmen der ELER-Fachbegleitung.

Wir möchten z. B. von Ihnen wissen:

- Sind die Maßnahmen in ihrem Betrieb praktikabel umsetzbar?
- Welche Probleme sehen Sie?
- Wie schätzen Sie die Wirkung der Maßnahmen für die Umwelt ein?
- Welche Lösungsvorschläge zur Verbesserung bestehen aus Ihrer Sicht?
- Warum nehmen Sie nicht (an bestimmten) Agrarumweltmaßnahmen teil?

Die Ergebnisse werden dem SMUL übermittelt und dienen zur Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen der neuen Förderperiode.

Ihre Meinung ist wichtig. Wir bitten Sie um Ihre Mitwirkung!

Die Befragung erfolgt Online. Sie erhalten per E-Mail einen Link. Über den Link können Sie Ihren betriebspezifischen Fragebogen mit ausgewählten Fragen öffnen und ausfüllen. Mit Beendigung Ihrer Eingaben werden die ausgefüllten Fragebögen an das LfULG zurückgesendet. Hierdurch soll der zeitliche Aufwand für Sie möglichst gering gehalten werden.

Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und anonym ausgewertet.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die nebenstehenden Ansprechpartner wenden.

## Befragungen

**Ansprechpartner LfULG:**

*Astrid Münnich*

*Telefon: 0351 2612-2403*

*E-Mail: [astrid.muennich@smul.sachsen.de](mailto:astrid.muennich@smul.sachsen.de)*

*Marie-Luise Wedemeyer*

*Telefon: 0351 2612-2405*

*E-Mail:*

*[marie-luise.wedemeyer@smul.sachsen.de](mailto:marie-luise.wedemeyer@smul.sachsen.de)*

## Umfrage zu Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Richtlinie LIW/2014 Teil A)

Ankündigung einer Onlineumfrage im Auftrag des SMUL – bitte wirken Sie mit!

Im Rahmen der Bewertung des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR) werden Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des EPLR analysiert.

Für die aktuell durchzuführende Zentralbewertung wird unter anderem untersucht, wie Begünstigte die EPLR-Förderung einschätzen. Dazu wird im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) durch die AFC Public Services GmbH eine Onlineumfrage bei Begünstigten mit abgeschlossenen investiven Fördervorhaben durchgeführt.

Sie dient der Ermittlung potenzieller Verbesserungen im Förderverfahren. Ziel ist es, die Umsetzung vor allem für die Begünstigten weiter zu vereinfachen. Die bisherigen Erfahrungen und Einschätzungen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Optimierung der EPLR-Förderung.

Diejenigen, die unter die Zielgruppe fallen, werden voraussichtlich im Februar 2018 per E Mail kontaktiert und erhalten einen Link, welcher zur Onlineumfrage führt. So wird sichergestellt, dass die Angaben vollkommen anonym erhoben und streng vertraulich behandelt werden. Keine weiteren Personen oder Institutionen erhalten Zugriff auf die Antworten.

Bitte beteiligen Sie sich an der Onlineumfrage, wenn Sie die E-Mail erhalten und tragen Sie so zum Gelingen der Zentralbewertung und zur Verbesserung des Förderverfahrens bei!

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit gern an nebenstehende Ansprechpartner.

**Ansprechpartner AFC:**

*AFC Public Services GmbH*

*Dottendorfer Straße 82*

*53129 Bonn*

*Dr. Volker Ebert*

*Telefon: 0228 98 579-45*

*Telefax: 0228 98 579-79*

*E-Mail: [volker.ebert@afc.net](mailto:volker.ebert@afc.net)*

**Ansprechpartner SMUL:**

*Thomas Kannegiesser*

*Telefon: 0351 564-2238*

*E-Mail:*

*[thomas.kannegiesser@smul.sachsen.de](mailto:thomas.kannegiesser@smul.sachsen.de)*



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

# Unternehmensbefragung zum Personalmanagement in landwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen

**Personalentwicklung** – auch ein Thema für Sie in Ihrem Unternehmen? Verschiedene branchenübergreifende Veröffentlichungen weisen darauf hin, dass die Unternehmen teilweise bereits heute schon nicht mehr genügend Bewerber finden können. Deshalb hängt die zukunftsorientierte Entwicklung Ihres Unternehmens von einer effektiven Personalplanung ab.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) führt dazu eine Unternehmensbefragung durch. Ziele sind:

- eine Prognose bis 2025 zu Bedarf und Angebot an landwirtschaftlichen Fachkräften
- künftigen Anforderungen an die Ausbildung/Qualifikation zu ermitteln

Darüber hinaus soll festgestellt werden, welche Maßnahmen nötig sind, um auch zukünftig den Nachwuchs in den „Grünen Berufen“ quantitativ und qualitativ zu sichern. Der Erfolg der Befragung ist **nur durch IHRE aktive Teilnahme** möglich. Sie hat auch entscheidenden Einfluss auf das qualitative Ergebnis der Befragung.

**Bitte nehmen Sie sich deshalb die Zeit und füllen Sie die Fragebögen aus!**

Die Fragebögen finden Sie unter den folgenden Links:

■ **Fragebogen für juristische Personen** [www.lsnq.de/BefragungJP](http://www.lsnq.de/BefragungJP)

■ **Fragebogen für natürliche Personen** [www.lsnq.de/BefragungNP](http://www.lsnq.de/BefragungNP)

Die Empfänger des gedruckten Infodienstes finden die Fragebögen zusätzlich auch gedruckt als Beilage.

Für die ersten 50 Rücksender gibt es als kleines Dankeschön **gratis** eine **CD-ROM vom GQS<sub>SN</sub> Hof-Check Version 2018**. Infos zum GQSSN Hof-Check finden Sie unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/2851.htm>

Wir danken Ihnen im Voraus recht herzlich für Ihre Teilnahme sowie für Ihre Erfahrungen und Meinungen die helfen, den Erfolg der Untersuchung zu sichern.

**Ansprechpartner LfULG:**

*Tobias Pohl*

*Telefon: 0351 2612-2406*

*E-Mail: [tobias.pohl@smul.sachsen.de](mailto:tobias.pohl@smul.sachsen.de)*

*Dr. Christoph Albrecht*

*Telefon: 0351 2612-2209*

*E-Mail:*

*[christoph.albrecht@smul.sachsen.de](mailto:christoph.albrecht@smul.sachsen.de)*

## Veranstaltungen und Bildungsangebote

### Pflanzenbautagung 2018

Der Schwerpunkt der Tagung liegt auf Hinweisen und Empfehlungen zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung im Pflanzenbau, verbunden mit Vorschlägen zur Frühjahrsdüngung 2018.

Die neuen Regelungen im Düngerecht sind mit anspruchsvollen Anforderungen an die Düngepraxis verbunden. Es wird daher beleuchtet, welche Optionen bestehen mit der Fruchtfolgegestaltung darauf zu reagieren und welche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit mit diesen verbunden sein können. Zudem wird ein Ausblick gegeben, wie sich der Pflanzenbau der Zukunft unter Beachtung aktueller Regelungen und der Nutzung neuer technischer Möglichkeiten im Acker- und Pflanzenbau darstellen wird. Darüber hinaus wird zu neuen Angeboten des Deutschen Wetterdienstes informiert. Ergänzend dazu wird das neue Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD, ein kostenfreies PC-Programm, vorgestellt. Mit BESyD können die neuen rechtlichen Anforderungen an die Berechnung und Nachweisführung zur Düngedarfsermittlung sowie zur Erstellung der Nährstoffvergleiche praxisgerecht, umfassend und sicher erfüllt werden.

Zudem wird über wichtige Punkte der Düngeverordnung, dies betrifft insbesondere die Düngedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich, sowie über die Anforderungen der Stoffstrombilanzverordnung informiert.

Abschließend werden die aktuellen  $N_{\min}$ - und  $S_{\min}$ -Gehalten sächsischer Ackerstandorte vorgestellt und entsprechende Empfehlungen zur Frühjahrsdüngung 2018 ausgesprochen.

Nähere Informationen finden Sie hier:  
<https://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm#58108>

Termin: **23. Februar 2018**  
09:00 bis 13:00 Uhr  
Ort: Gaststätte »Groitzscher Hof«  
Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal, OT Groitzsch

**Ansprechpartner LfULG:**  
*Dr. Michael Grunert*  
Telefon: 035242 631-7201  
E-Mail: [michael.grunert@smul.sachsen.de](mailto:michael.grunert@smul.sachsen.de)

## Wirken die neuen Agrarumweltmaßnahmen?

Drei Jahre gibt es bereits das Sächsische Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP). Seitdem werden nach den Vorgaben der Förderrichtlinien AUK (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und ÖBL (Ökologischer/Biologischer Landbau) etwa 30 % des Grünlandes sowie 7,5 % der Ackerflächen bewirtschaftet.

Gemessen an den Zahlen ist dies ein Erfolg, ja zum Teil wurden die Erwartungen sogar weit übertroffen. Aber wie sieht es mit der Wirkung der Maßnahmen aus? Können die gesteckten Umwelt- und Naturschutzziele damit erreicht werden? Wie ist die Umsetzung aus Sicht der Verwaltung und der Kontrolle zu bewerten? Wie kommt die Praxis mit den Maßnahmen zurecht?

Erste Antworten auf diese Fragen gibt die Veranstaltung  
**„Aktuelles zur Fachbegleitung und Umsetzung der RL AUK und ÖBL“**

am: **07. Februar 2018**  
09:30 bis 13:00 Uhr  
im: Landwirtschafts- und Umweltzentrum  
Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen.

Nähere Informationen finden Sie hier:  
<https://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm#58108>

**Ansprechpartner LfULG:**  
*Dr. Gerhard Riehl*  
Telefon: 037439 742-21  
E-Mail: [gerhard.riehl@smul.sachsen.de](mailto:gerhard.riehl@smul.sachsen.de)

## Tagung über Nutzung nachwachsender Rohstoffe im März an der TU Dresden

Mit seiner bereits seit über 20-jährig währenden Tradition findet vom **15. bis 16. März 2018** die 23. Fachtagung „Nutzung nachwachsender Rohstoffe – Bioökonomie 3.0“ an der TU Dresden statt. Die Tagung informiert über besonders aktuelle, praxisnahe und wissenschaftliche Themen aus dem Bereich nachwachsender Rohstoffe für breite Anwendungen.

Unter der Schirmherrschaft von Staatsminister Thomas Schmidt stehen zwei Themenblöcke im Fokus der Veranstaltung. Neben der energetischen Nutzung, welche u. a. mit Biomassefeuerungsanlagen den Schwerpunkt am ersten Veranstaltungstag bildet, werden am zweiten Tag Themen der praktischen Implementierung wie neue Werkstoffe aus Nachwachsenden Rohstoffen und Biokonservierung von agrarischen Reststoffen eine Rolle spielen.

Den Auftakt am ersten Tag übernimmt Artur Auernhammer, Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender des Bundesverband BioEnergie e. V. mit seinem Plenarvortrag zum Thema „Klimaschutz durch Bioenergie“. Als Highlight der Veranstaltung gilt die Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Wirtschaft, Forschung, Politik und Verbänden unter dem Motto „Anforderungen an eine klimaschutzgerechte und nachhaltige Bioenergienutzung“.

Ausführliche Informationen zum Programm sowie zu den Anmeldungsmodalitäten sind auf der Webseite unter <http://www.dbi-gti.de/termine/nawaro.html> zu finden. Eine **Anmeldung ist bis zum 7. März 2018** möglich.

**Ansprechpartner SMUL:**  
*Herwig Vopel*  
Telefon: 0351 564-2339  
Telefax: 0351 564 2309  
E-Mail: [herwig.vopel@smul.sachsen.de](mailto:herwig.vopel@smul.sachsen.de)

# Landeswettbewerb im Leistungsmelken 2018

## **Ansprechpartner LfULG:**

Ulrike Weber-Loth

Telefon: 0351/8928-3403

E-Mail:

[ulrike.weber-loth@smul.sachsen.de](mailto:ulrike.weber-loth@smul.sachsen.de)

Vom **12. bis 16. Februar 2018** wird im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch der Landesmelkwettbewerb durchgeführt.

2017 haben sich sächsische Melker in den Regionalwettbewerben für diesen Wettbewerb qualifiziert.

Die Wettbewerbsteilnehmer werden in Theorie und Praxis (Handmelken, Melken am Karussell und an der Fischgräte) geprüft.

## 23. Europäischer Bauernmarkt in Plauen

In der Zeit **vom 3. bis 10. März 2018** findet in Plauen der 23. Europäische Bauernmarkt unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft Thomas Schmidt statt. Traditionell wird der Markt auch in diesem Jahr in der Veranstaltungshalle auf dem Dach des Möbelhauses Biller ausgerichtet.

Rund 70 Aussteller und Direktvermarkter aus 11 europäischen Ländern nehmen daran teil. Eröffnungsland und Mottogeber 2018 ist Ungarn, deshalb lautet es diesmal „Üdvözöl Magyarországot – Ungarn grüßt“.

Der Markt ist täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet und am Samstag, dem 10. März von 10:00 bis 16:00 Uhr. Ein abwechslungsreiches kulturelles Rahmenprogramm rundet das Marktgeschehen ab.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.smul.sachsen.de/lfulg/11295.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/11295.htm)

## **Ansprechpartner:**

Michael Bretschneider

Verein Vogtländischer Bauernmarkt e. V.

Rothenkirchen

E-Mail: [bauernmarkt@biller.de](mailto:bauernmarkt@biller.de)

## Veranstaltungen des LfULG von Februar bis Anfang April 2018

Datum	Thema	Ort
06.02.18	Pillnitzer Weinbautag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
06.02.18	Förderung des Wissenstransfers in Sachsen: Workshop für Antragsteller	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Hörsaal 1 (EG), Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
07.02.18	Aktuelles zur Fachbegleitung und Umsetzung AUK und ÖBL: »Wirken die neuen Agrarumweltmaßnahmen?«	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
07.02.18	Schadnagerbekämpfung für Landwirte	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.02.18	Geokolloquium: Boden, Umwelt und Mensch zwischen Stadt und Land	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
08.02.18	Anbau von Paprika und Erdbeeren unter Glas	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
14.02.18	Schulungstag Lehrwerkstatt Technik der Innenwirtschaft: Anlagen zur Jauche-, Gülle- und Sickersaftlagerung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.18	Pflanzenbautagung	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
24.02.18-25.02.18	Sachkunde Schaf- und Ziegenhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
24.02.18	Mutterkuhhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
27.02.18	Branchengespräch Biogas - Emissionen von Biogasanlagen; Biogas-Fachgespräch mit DBFZ und UIZ	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
27.02.18	Düngung für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
27.02.18	Haltungshygiene Rind Die Veranstaltung ist auf den 24.04.2018 verschoben.	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.02.18	Anleitung zum kontrollierten, integrierten Obstbau - Pflanzenschutzempfehlungen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
28.02.18-02.03.18	Sachkundelehrgang nach Tierschutz-schlachtverordnung (einschl. Prüfung)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
01.03.18	Freiberger Kolloquium: Ein 291 Millionen Jahre alter Boden - Lebensraum und Klimaarchiv der Fossilagerstätte Chemnitz	Freiberg
01.03.18	Praktikerschulung Schaf: Lammzeit und Reproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.03.18	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
03.03.18	Tag der offenen Tür in den Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
06.03.18	Programm »Lagerka«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.03.18-07.03.18	Fachtag Fischerei	LfULG, Referat Fischerei, Gutsstraße 1, 02699 Königswartha
07.03.18	Sächsischer Futtertag	Veranstaltungsort geändert – jetzt: »Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
07.03.18	Fachtag Bau und Technik: Schweinehaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
09.03.18	Tiertransport-VO (Ergänzungslehrgang)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.03.18	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54-56, 04860 Torgau OT Graditz
10.03.18-11.03.18	Azubi- und Studientage Westsachsen	Sachsenlandhalle, An der Sachsenlandhalle 3, 08371 Glauchau
13.03.18-14.03.18	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
15.03.18	Geokolloquium: Wie und wie zuverlässig ist die geologische Zeitskala 2018 kalibriert?	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
15.03.18	Workshop Herdenschafhaltung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen
21.03.18	Digitale Dörfer	Großenhain
21.03.18	Fachtag Bau und Technik: Rinderhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
22.03.18	Freiberger Kolloquium: Präkämzoische Mineralisationsanzeichen im Raum Bitterfeld-Delitzsch und ihre Beziehung zu magmatischen Aktivitäten	Freiberg
22.03.18-23.03.18	Tag der Hydrologie	Region Dresden
27.03.18	Feldtag mit Maschinenvorführung - Ausbringung von flüssigen Gärresten und Gülle	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
05.04.18	Praktikerschulung Schaf: Tiergesundheit und Klauenpflege	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

**Ansprechpartner für Veranstaltungen (außer Köllitsch und Graditz):**

*Thomas Freitag*

*Telefon: 0351 2612-2114*

*E-Mail: [thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)*

**Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:**

*Viola Schlegel*

*Telefon: 034222 46-2622*

*E-Mail: [viola.schlegel@smul.sachsen.de](mailto:viola.schlegel@smul.sachsen.de)*

**Detaillierte Informationen unter:**

*[www.smul.sachsen.de/vplan](http://www.smul.sachsen.de/vplan)*

### Berichte (digital verfügbar)

- Naturschutzarbeit in Sachsen 2016
- Siedlungsabfallbilanz 2016

### Broschüren (digital und als Druckexemplar verfügbar)

- Landwirtschaft in Sachsen 2017
- Bienen im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch – Lehrbienenstand und Bienengarten
- Der Bienengarten im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch – Anregungen zur Pflanzenwahl
- Historische Gebäude touristisch nutzen
- Grüne Lebensräume im Dorf – Pflanzempfehlungen
- Fledermausquartiere an Gebäuden (unveränderter Nachdruck)
- Rauch- und Mehlschwalben (unveränderter Nachdruck)
- Für saubere Gewässer in Sachsen – Eine gemeinsame Sache
- Broschüre Ergebnisse des Wettbewerbs „Gärten in der Stadt“ – Teil Städte
- Broschüre Ergebnisse des Wettbewerbs „Gärten in der Stadt“ – Teil Kleingärten

### Faltblätter (digital und als Druckexemplar verfügbar)

- Faltblatt Steinbrand – Hinweise für Landwirte
- Das agrarmeteorologische Messnetz in Sachsen (aktualisierter Nachdruck)
- Online-Beratung für Pflanzenschutz und Pflanzenbau in Sachsen (aktualisierter Nachdruck)

### Faltblätter (digital verfügbar)

Aufruf Landeswettbewerb „Tieregerechte und umweltverträgliche Haltung 2017/2018 in Sachsen“

### Abruf der Veröffentlichungen unter:

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

### Ansprechpartner LfULG:

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2114

E-Mail: [thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)



# Informationen der Informations- und Servicestelle Rötha

## Ergänzende Hinweise zur Antragstellung!

Wie bereits im überregionalen Teil dieses Infodienstes beschrieben, wird die Antragstellung zur Agrarförderung ab diesem Jahr ausschließlich über das online-Verfahren DIANAweb abgewickelt. Grundsätzlich gilt, dass die Anmeldung bei DIANAweb mit einer korrekten BNR10/BNR15 und der zugehörige ZID-PIN erfolgen muss. Antragsteller, die ihre PIN nicht finden können, müssen einen schriftlichen Antrag an den Landeskontrollverband in Lichtenwalde stellen, um eine neue PIN zu erhalten. Dieses Verfahren nimmt ca. 1 Woche in Anspruch! Auch für die Abgabe des Antrages im Amt (einloggen in DIANAweb im Amt) benötigen Sie zwingend Ihre Zugangs-PIN (ZID-PIN). Antragsteller, die noch nicht über eine BNR10/BNR15 verfügen, müssen sich zeitnah an die ISS Rötha wenden.

Bitte denken Sie daran, dass Sie nur mit Zugangs-PIN ihren Antrag auch fristgerecht einreichen können.

## Förderung

### **Ansprechpartner:**

*Iris Winter*

*Telefon: 034206 589-34*

*E-Mail: [iris.winter@smul.sachsen.de](mailto:iris.winter@smul.sachsen.de)*

## Die Stoffstrombilanzverordnung – eine neue düngerechtliche Regelung für die Landwirte

## Landwirtschaftliche Erzeugung

Am 01. Januar 2018 ist die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen, kurz Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)“ in Kraft getreten (BGBl. 2017 Teil I Nr. 79 vom 22. Dezember 2017).

### **Für wen gilt die Stoffstrombilanzverordnung bereits ab 01.01.2018?**

- Betriebe mit > 50 Großvieheinheiten (GV) oder > 30 ha LN bei einer Tierbesatzdichte von jeweils > 2,5 GV/ha,
- viehhaltende Betriebe mit einem betriebseigenen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von > 750 kg Stickstoff (N)/Jahr, die die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn diese Betriebe Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen (Bagatellgrenze bis 750 kg N/Jahr) und
- Betriebe die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem der o. g. viehhaltenden Betriebe in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Bevor **ab dem Jahr 2023** fast alle landwirtschaftlichen Betriebe zur Stoffstrombilanzierung gemäß § 1 Absatz 3 StoffBiV verpflichtet sind, ist im Düngegesetz vorgeschrieben, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung überprüft. Diese Evaluierung muss **bis spätestens 31.12.2021** abgeschlossen sein. Im Ergebnis sind Anpassungen der derzeitigen Regelung möglich.

### **Was müssen die betroffenen Betriebe tun?**

Die in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Betriebsinhaber müssen **jährlich eine betriebliche Stoffstrombilanz** für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor erstellen.

Dazu ist es notwendig zu ermitteln,

- die dem Betrieb innerhalb des Bezugsjahres zugeführten Nährstoffmengen,
  - insbesondere durch Futtermittel, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate, landwirtschaftliche Nutztiere, die symbiotische N-Bindung angebauter Leguminosen sowie Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, jedoch nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)

und

- die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen
  - z. B. durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Düngemittel, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut, landwirtschaftliche Nutztiere.

Die entsprechenden Belege - insbesondere Rechnungen oder Lieferscheine - für die jeweilige Zufuhr oder Abgabe, sind geordnet bereitzuhalten.

Alle Unterlagen und Aufzeichnungen sind **mindestens 7 Jahre** aufzubewahren.

Soweit vorgeschriebene Kennzeichnungen oder eigene Untersuchungen auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vorliegen, sind diese für die Ermittlung der Gehalte heranzuziehen. Ansonsten sind die in dem umfassenden Anlagenteil der Verordnung enthaltenen Mindestwerte (Anlage 1 StoffBiV), die weitgehend den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) entsprechen, zu berücksichtigen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten die nicht in der Anlage erfasst sind, können vom LfULG herausgegebene Richtwerte verwendet werden.

Für die betroffenen Betriebsinhaber bestehen gem. § 7 StoffBiV ab sofort folgende **Aufzeichnungspflichten**:

- Dem Betrieb zugeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren  
**Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr**
- Vom Betrieb abgegebene Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren  
**Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe**
- Ausgangsdaten, Ergebnisse und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen, einschließlich der Bilanzwertermittlung  
**Frist: spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres**

## Aktuelle Hinweise zur Düngeverordnung (DüV)

Bis zum 31. Januar darf kein Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N bezogen auf die Trockenmasse) auf Acker- und Grünland aufgebracht werden. (Für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost endete die Sperrfrist bereits am 15. Januar.)

Auch nach Ende dieser Sperrfrist ist folgendes zu beachten:

Das Aufbringen von Stickstoff- oder Phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden

- überschwemmt,
- wassergesättigt,
- gefroren oder
- schneebedeckt ist.

Die Ausbringung von **bis zu 60 kg Gesamtstickstoff/ha auf gefrorenen Boden** sind erlaubt, wenn:

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
  2. kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen zu befürchten ist,
  3. der Boden eine Pflanzendecke trägt und
  4. andernfalls Gefahr von Bodenverdichtung oder Strukturschäden bestehen würde.
- Die Vorgaben 2. bis 4. gelten auch für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost.

Vor dem Aufbringen **wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff** ( $\geq 50$  kg/ha N) oder **Phosphat** ( $\geq 20$  kg/ha  $P_2O_5$ ) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den **Düngebedarf der Kultur** für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV zu **ermitteln**.

Außerdem erinnern wir Sie daran, dass Sie bis zum 31.03.2018 den **Nährstoffvergleich für das vergangene Düngejahr 2017** zu erstellen haben. Die Berechnung muss bereits nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung 2017 (§ 8 DÜV) erfolgen. Wir empfehlen Ihnen, sowohl für die Düngebedarfsermittlung als auch für das Erstellen des Nährstoffvergleichs das PC-Düngungsberatungsprogramm „BESyD 2018“ zu nutzen, das Sie kostenlos auf den Internetseiten des LfULG herunterladen können. (Das alte Programm BEFU ist hierfür nicht mehr geeignet!)

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

- Link zum Download „BESyD 2018“:  
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/1868.htm>
- Informationen und Merkblätter zur neuen Düngeverordnung:  
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm>

**Ansprechpartner:**

*Sylke Wallbaum*  
 Telefon: 034206 589 29  
 E-Mail: [sylke.wallbaum@smul.sachsen.de](mailto:sylke.wallbaum@smul.sachsen.de)

*Wolfram Kunze*  
 Telefon: 034206 589 26  
 E-Mail: [wolfram.kunze@smul.sachsen.de](mailto:wolfram.kunze@smul.sachsen.de)

## Veranstaltungen und Bildungsangebote

## Veranstaltungstermine

Datum/Uhrzeit	Thema	Ort
05.02.2018 09:30 Uhr	Workshop Ökologische Rinderhaltung (nähere Informationen unter: <a href="http://www.ekoconnect.org">www.ekoconnect.org</a> )	Schlossrind von Sahr GbR Lange Straße 8, 04451 Panitzsch
08.02.2018 09:00 Uhr	Einfluss von Saattermin und Sortenwahl auf das Krankheitsgeschehen im Winterweizen Ertragsstarke und umweltstabile Sorten - Basis für einen erfolgreichen Anbau Hinweise zur Pflanzenernährung	Gasthof Großpriesligk Cöllnitzer Straße 14, OT Großpriesligk 04539 Groitzsch
20.03.2018 09:00 Uhr	Informationen zur Antragsstellung 2018 und Ausgabe der Antragsunterlagen	FBZ Wurzen Kantstraße 1, 04808 Wurzen
20.03.2018 16:30 Uhr	Informationen zur Antragstellung 2018 und Ausgabe der Antragsunterlagen	FBZ Wurzen Kantstraße 1, 04808 Wurzen
21.03.2018 09:00 Uhr	Informationen zur Antragstellung 2018 und Ausgabe der Antragsunterlagen	FBZ Wurzen Kantstraße 1, 04808 Wurzen
22.03.2018 09:00 Uhr	Informationen zur Antragstellung 2018 und Ausgabe der Antragsunterlagen	Gasthof Großpriesligk, Cöllnitzer Straße 14 OT Großpriesligk, 04539 Groitzsch
22.03.2018 16:00 Uhr	Informationen zur Antragstellung 2018 und Ausgabe der Antragsunterlagen	ISS Rötha Johann-S.-Bach-Platz 1, 04571 Rötha
23.03.2018 09:00 Uhr	Informationen zur Antragsstellung 2018 und Ausgabe der Antragsunterlagen	Gaststätte Jägerhaus, OT Streitwald Kohrener Straße 28, 04654 Frohburg
05.04.2018 09:00 Uhr	Schulung zur Antragstellung AuK	KÖG GmbH, Hauptstraße 12 OT Kleinbardau, 04668 Grimma

## Einladung zur Fachexkursion des Röthaer Rinderzuchtvereins

Vom **06.04. bis 08.04.2018** lädt der Röthaer Rinderzuchtverein zur nächsten Fachexkursion für Rinder haltende Betriebe ein. In diesem Jahr führt die Reise über Osnabrück nach Holland. In der Umgebung von Zwolle werden Berufskollegen besucht, die Milchkühe oder Mastrinder halten. Abgerundet wird das Programm durch den Besuch eines Milchziegenbetriebes und eine Stadtführung. Die Einladung mit allen Details wird Ende Januar per Post oder Mail versandt.

**Ansprechpartner:**

*Antje Kauffold*  
 Telefon: 034206 58923  
 E-Mail: [antje.kauffold@smul.sachsen.de](mailto:antje.kauffold@smul.sachsen.de)

## Bauernmarkt im Landwirtschaftsbetrieb Kitzscher

Am **Samstag, dem 24. März 2018** findet von 9:00 bis 14:00 Uhr im Kartoffellagerhaus Kitzscher, Steinbacher Straße, der Bauernmarkt statt. Neben dem Verkauf von Pflanz- und Speisekartoffeln gibt es Empfehlungen zu Sorten, Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen.

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, [www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

*Überregionaler Teil:*

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: [thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)

*Regionalteil:*

Informations- und Servicestelle Rötha

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha

Bettina König, Telefon: +49 34206 589-18, Telefax: +49 34206 589-60, E-Mail: [roetha.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:roetha.lfulg@smul.sachsen.de)

**Titelfoto:**

Strohmiere auf der Weide (Kuhkoppel); (Burkhard Puhlmann)

**Gestaltung, Satz und Druck:**

Löbnitz Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

19.01.2018

**Gesamtauflage:**

7.000 Exemplare

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**10 Jahre** Täglich für ein gutes Leben.  
[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)